



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zum Werbungskostenabzug eines Fußballers für ein Sky-Abo und zum Tätigkeitsmittelpunkt eines Handelsvertreters.

Aktuelle Entscheidungen

Berufsfußballer kann Kosten für Sky-Abo nicht geltend machen

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. März 2015 (Az. [2 K 3027/12 E](#)) entschieden, dass Kosten des „Fußballpakets“ im Sky-Abo keine Werbungskosten eines Berufsfußballspielers darstellen.

Der Kläger, der als Lizenzfußballspieler eines Vereins in der 2. Bundesliga Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte, abonnierte beim Pay-TV-Sender Sky unter anderem das „Fußballpaket“. Die Kosten hierfür machte er als Werbungskosten geltend. Durch das Ansehen der Spiele schule er seine eigenen fußballerischen Fähigkeiten und bereite sich taktisch auf seine Gegenspieler vor. Das Finanzamt ge währte den Abzug nicht, weil der Kläger das Abo in erster Linie aus privatem Interesse am Fußball erworben habe und sich für eine Aufteilung kein geeigneter Maßstab finden lasse.

Das Gericht sah dies ebenso und wies die Klage ab. Die Kosten seien der privaten Lebensführung des Klägers zuzuordnen. Aufwendungen für das Fußballpaket entstünden einer Vielzahl von Steuerpflichtigen wegen des allgemeinen Interesses an den dort gezeigten Spielen der 1. und 2. Bundesliga, des DFB-Pokals sowie der Champions-League. Die Übertragungen richteten sich nicht an ein Fachpublikum, sondern an die Allgemeinheit. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass der Kläger das Abo nicht ausschließlich dazu genutzt habe, um sich auf kommende Gegner in der 2. Bundesliga vorzubereiten, sondern auch, um sich andere interessante Spiele anzusehen. Eine Aufteilung der Kosten komme nicht in Betracht, da es hierfür an objektivierbaren Kriterien fehle. Insbesondere habe der Kläger zur tatsächlichen Nutzung des Angebots keine konkreten Angaben gemacht.

Häusliches Arbeitszimmer eines Handelsvertreter kann Tätigkeitsmittelpunkt sein

Liegt der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit eines selbstständigen Handelsvertreters in seinem häuslichen Arbeitszimmer, können die Kosten hierfür vollständig als Betriebsausgaben anerkannt werden. Dies hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 5. März 2015 (Az. [5 K 980/12 E](#)) entschieden.

Der Kläger war als selbstständiger Handelsvertreter im Bereich des Wurst- und Käsevertriebs überregional vor allem für einen Hauptauftraggeber tätig. Dabei verbrachte er etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit mit Kundenbesuchen im gesamten Bundesgebiet und in den Niederlanden. Im Übrigen war er in seinem häuslichen Arbeitszimmer tätig.

Das Finanzamt erkannte die für das Arbeitszimmer geltend gemachten Kosten nur in Höhe von 1.250 EUR an, da es nicht den Tätigkeitsmittelpunkt des Klägers bilde. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass er die meisten seiner Aufgaben nicht im Außendienst habe erledigen können. Vielmehr erfolge die Aufnahme und die Abwicklung der Aufträge im Arbeitszimmer. Hierzu gehöre auch eine umfangreiche individuelle Bedarfsermittlung der Frischeprodukte sowie die Kundenakquise und –pflege. Die Vorstellung neuer Produkte finde in der Regel nicht beim Kunden vor Ort, sondern auf Messen statt.

Das Finanzamt ging weiterhin davon aus, dass die prägenden Tätigkeiten des Klägers im Außendienst stattfinden. Hierfür spreche insbesondere eine Klausel mit seinem Hauptauftraggeber, wonach er verpflichtet sei, die Kunden mindestens einmal monatlich zu besuchen.

Das Gericht gab der Klage statt. Das Arbeitszimmer des Klägers bilde den qualitativen Schwerpunkt seiner Betätigung. Die vertragliche Verpflichtung, seine Kunden mindestens einmal im Monat zu besuchen, habe er tatsächlich nicht gelebt, weil hierfür kein Anlass bestanden habe. Die Reisetätigkeit sei nicht als Mittelpunkt seiner Tätigkeit anzusehen. Der Kläger übe keine klassische Außendiensttätigkeit aus, in der lediglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Arbeitszimmer vorgenommen werden.

Die Produkte liefere er nicht selbst an die Kunden aus. Vielmehr stehe er ihnen bezüglich des Sortiments, für die Annahme von Bestellungen und Reklamationen als Ansprechpartner zur Verfügung. Seine Hauptaufgabe liege darin, den Überblick über das Bestellverhalten des jeweiligen Kunden zu behalten und eine individuelle Angebots- und Bedarfsermittlung vorzunehmen. Diese Aufgabe habe qualitativ ein höheres Gewicht als die Präsenz beim Kunden vor Ort, weil sich die Preise und das Sortiment der frischen Produkte häufig ändere und daher im Tagesgeschäft auf individuelle Kundenwünsche eingegangen werden müsse. Auch die Akquise von Neukunden erfolge zunächst vom Arbeitszimmer aus. Diese Tätigkeiten seien nicht lediglich als dem Außendienst dienende Tätigkeiten anzusehen.

Schadensersatzzahlung für Bußgelder ist Betriebseinnahme

Mit Urteil vom 11. März 2015 (Az. [13 K 3129/13 K](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Schadensersatzzahlung des Steuerberaters zum Ausgleich von Bußgeldern an den Mandanten bei diesem als Betriebseinnahme zu erfassen ist.

Die Klägerin ist eine GmbH, die im Fahrzeughandel tätig ist. Weil sie mehrere Bilanzen nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht hatte, musste sie Bußgelder bezahlen. Diese wurden ihr von ihrem Steuerberater erstattet. In ihren Körperschaftsteuerklärungen erfasste die Klägerin die Bußgeldzahlungen als nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG nicht abzehbare Betriebsausgaben. Korrespondierend hierzu gab sie auch die Schadensersatzzahlungen nicht als Betriebseinnahmen an.

Das Finanzamt erfasste demgegenüber die Zahlungen als Einnahmen, weil es keine gesetzliche Ausschlussvorschrift gebe.

Der Senat wies die Klage ab. Da Kapitalgesellschaften steuerlich nicht über eine außerbetriebliche Sphäre verfügten, seien alle Geschäftsvorfälle als gewerbliche Einkünfte zu behandeln. Es existiere keine gesetzliche Vorschrift, nach der die Erstattung von Geldbußen - korrespondierend zum Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG - nicht als Betriebseinnahmen zu erfassen sei. Ohne die Erfassung der Erstattung würde das Abzugsverbot im Ergebnis unterlaufen. Es handele sich auch nicht um eine Rückzahlung der Geldbuße, die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 3 EStG nicht als Ertrag zu erfassen wäre, da hierunter nur Rückzahlungen an den Gläubiger der Geldbuße fielen.

Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen nach Einstellung der Kindergeldzahlung stellt einen Aufhebungsbescheid dar

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Gerichtsbescheid vom 5. Februar 2015 (Az. [11 K 1172/14 K](#)) die Aufforderung der Familienkasse, mit der sie Unterlagen zur Prüfung des Kindergeldanspruchs anfordert, nachdem sie die Kindergeldzahlung eingestellt hatte, als Aufhebung der Kindergeldfestsetzung beurteilt.

Die Familienkasse gewährte dem Kläger für seinen volljährigen Sohn Kindergeld. Ohne die Festsetzung aufzuheben, stellte sie die Zahlung des Kindergeldes ein. In einem Schreiben teilte sie dem Kläger mit, dass die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen seien und forderte ihn auf, entsprechende Unterlagen einzureichen.

Hiergegen legte der Kläger nach Ablauf der Monatsfrist Einspruch ein, woraufhin die Familienkasse die Kindergeldzahlung wieder aufnahm. Die Übernahme der vom Kläger für das Verfahren geltend gemachten Kosten lehnte die Familienkasse ab, weil nach ihrer Auffassung kein Einspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Die bloße Einstellung der Kindergeldzahlung stelle keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

Das Gericht gab der nach erfolglosem Einspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Kostenerstattung erhobenen Klage statt. Die Familienkasse sei zur Erstattung der Kosten nach § 77 EStG verpflichtet, weil der Kläger erfolgreich Einspruch eingelegt habe. Zwar könne die Einstellung der Kindergeldauszahlung als bloßer Realakt nicht mit dem Einspruch angefochten werden. Das Aufforderungsschreiben der Behörde habe jedoch einen Verwaltungsakt dargestellt. Die Mitteilung, das Bestehen eines Kindergeldanspruchs erneut rechtlich zu prüfen, könne im Zusammenwirken mit der Einstellung der Kindergeldauszahlung vom Bürger nur so verstanden werden, dass die Kindergeldfestsetzung zunächst aufgehoben werden sollte. Da das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, habe die Einspruchsfrist ein Jahr betragen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Frage, ob die Ausbildung und der Handel mit Reitpferden und die Bodenbewirtschaftung als einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist (Urteil vom 13. Januar 2015, Az. [1 K 2332/12 E](#), Rev. BFH IV R 19/15)

Zur doppelten Haushaltsführung berufstätiger Ehegatten, die gemeinsam am beiderseitigen Beschäftigungsort wohnen (Urteil vom 6. Juni 2014, Az. [4 K 3546/11 E](#), NZB BFH VI B 80/14, Beschluss vom 9. Februar 2015)

Zur Behandlung eines Blockheizkraftwerkes als eigenständiges Wirtschaftsgut neben einer vorgeschalteten Biogasanlage (Urteil vom 18. Februar 2015, Az. [11 K 2856/13 F](#), Rev. BFH IV R 21/15)

Wann führt eine Abfindungszahlung zur Zusammenballung von Einkünften im Sinne von § 34 EStG? (Urteil vom 16. März 2015, Az. [14 K 2005/13 E](#))

Lohnsteuer

Haftet ein Verein für Lohnsteuer seiner bei ihm angestellten Handballspieler, die auf Entgelte des Deutschen Handballbunds für Einsätze der Spieler in Länder- und Auswahlspielen entfallen? (Urteil vom 25. März 2015, Az. [7 K 3010/12 U](#))

Körperschaftsteuer

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine AG Rückstellungen wegen eines von ihr aufgelegten Aktienoptionsprogramms bilden darf (Urteil vom 1. Oktober 2014, Az. [9 K 4169/10 K,F](#), Rev. BFH I R 11/15)

Umsatzsteuer

Unterliegen Leistungen eines Berufs-Jockeys dem ermäßigten Steuersatz für die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere? (Gerichtsbescheid vom 12. Februar 2015, Az. [5 K 1383/13 U](#))

Zur Frage, ob der ermäßigte Steuersatz für Lebensmittel auch für spezielle Sondernahrung greift (Urteil vom 5. März 2015, Az. [5 K 3876/11 U](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Erträge der Organgesellschaft aus einer ausländischen Beteiligungsgesellschaft bleiben für Gewerbesteuerzwecke in vollem Umfang außer Ansatz

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (Az. I R 39/14) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des 10. Senats des Finanzgerichts Münster vom 14. Mai 2014 (Az. [10 K 1007/13 G](#)) bestätigt. Danach erhöhen Beteiligungserträge aus einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die die inländische Organgesellschaft erzielt, den bei der Organmutter zu erfassenden Gewerbeertrag nicht.

Die Klägerin ist zu 100 % an einer GmbH beteiligt, die ihrerseits mehr als 70 % der Anteile an einer italienischen Kapitalgesellschaft hält. Zwischen der Klägerin und der GmbH besteht eine gewerbesteuerliche Organschaft. Das Finanzamt behandelte im Rahmen der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages der Klägerin 5 % der Beteiligungserträge, die die GmbH von der italienischen Tochtergesellschaft bezogen hatte, als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne von § 8b Abs. 5 KStG. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei diese Vorschrift anwendbar, da die Organschaft nicht zu einer Besserstellung bei der Besteuerung von Dividenden führen dürfe.

Das Finanzgericht Münster folgte dem nicht und gab der Klage statt. Für eine Hinzurechnung von 5 % der Beteiligungserträge fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Die Gewerbeerträge von Organgesellschaft und Organmutter seien für Zwecke der Gewerbesteuer zunächst getrennt zu ermitteln. Da die Beteiligung an der italienischen Tochtergesellschaft die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Kürzungsvorschrift (§ 9 Nr. 7 GewStG) erfülle, bleibe die Dividende in vollem Umfang unberücksichtigt. Für eine Behandlung von 5 % des Beteiligungsertrags als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe sei kein Raum, da die Anwendung von § 8b KStG für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen sei (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG). Die hierdurch entstehende Begünstigung gegenüber Gesellschaften, die keinem Organkreis angehören, könne nicht im Wege einer Analogie beseitigt werden. Der Gesetzgeber habe die möglicherweise ungewollt entstandene Lücke im Rahmen von Änderungen der hier betroffenen Vorschriften nicht geschlossen, obwohl ihm die Problematik bekannt gewesen sei.

Dem ist der Bundesfinanzhof jetzt gefolgt. Der getrennt für die Organgesellschaft zu ermittelnde Gewerbeertrag sei erst auf der zweiten Stufe der Klägerin als Organmutter zuzurechnen. Die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben ließen für die Auffassung des Finanzamts keinen Raum. Der Gesetzgeber habe bei Erlass der detailliert ausgefeilten und wechselseitig aufeinander abgestimmten Regelungsstrukturen nahezu jede erdenkliche Situation im Auge gehabt und dies entsprechend regeln wollen.

In eigener Sache

Personelle Veränderungen am Finanzgericht Münster

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, begrüßte am 1. April 2015 eine neue Richterkollegin. **Dr. Anne Karkmann** wechselte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Finanzgericht Münster und ist hier im 6. Senat tätig, der für Fragen des Einkommensteuerrechts und des allgemeinen Abgabenrechts zuständig ist. Frau Dr. Karkmann promovierte nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Münster zunächst zu einem körperschaftsteuerrechtlichen Thema. Im Rahmen ihres Referendariats lernte sie bereits das Finanzgericht Münster kennen, wo sie ihre Wahlstation verbrachte. Seit April 2012 war sie als Richterin im Bereich des Oberlandesgerichts Hamm tätig, wo sie zuletzt am Amtsgericht Ibbenbüren Zivil- und Strafsachen bearbeitete.



Frau Dr. Karkmann (links), Herr Haferkamp (rechts)

Zum 1. April 2015 ernannte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, Herrn Dipl.-Kfm. **Dr. Philipp Böwing-Schmalenbrock**, zum Richter am Finanzgericht. Nach seinem Jurastudium schloss Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock sein Zweitstudium der Betriebswirtschaftslehre an der Fernuniversität Hagen sowie das Masterstudium "Steuernwissenschaften" an der Universität Münster ab. Nach seiner Ernennung zum Richter am 1. April 2012 war er zunächst im hauptsächlich für Spezialfragen aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie aus dem Bewertungsrecht zuständigen 3. Senat des Finanzgerichts Münster tätig. Seit dem 1. Januar 20 14 ist Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof abgeordnet und unterstützt dort den vorwiegend für Fragen des Körperschaftsteuerrechts und des internationalen Steuerrechts zuständigen I. Senat.



Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock (links), Herr Haferkamp (rechts)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: newsletter@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.